Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Singapur (Republik Singapur) Stand: Mai 2022

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Geburtsurkunde** in Form eines Auszuges aus dem Geburtsregister (Certificate of Extract from Register of Birth), ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Registrar of Births and Deaths)

2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde ROM (Registrar of Marriages)

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Singapur

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den Rechtsbereich von Singapur keiner förmlichen Anerkennung.

c) Legalisation / Apostille

In Singapur ausgestellte Urkunden bedürfen einer Apostille.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:
Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.